Vorlage Nr. 2017/063 STADTKÄMMEREI

Balingen, 21.02.2017

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	**öffentlich**	am 14.03.2017	Vorberatung
Ortschaftsrat Streichen	**öffentlich**	am 17.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Endingen	**öffentlich**	am 20.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	**öffentlich**	am 21.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	**öffentlich**	am 21.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Erzingen	**öffentlich**	am 22.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Zillhausen	**öffentlich**	am 22.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Engstlatt	**öffentlich**	am 23.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	**öffentlich**	am 23.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	**öffentlich**	am 23.03.2017	Anhörung
Gemeinderat	**öffentlich**	am 28.03.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzungsänderung Friedhofsordnung - Pflege der Grabzwischenwege

Anlagen

1

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der geplanten Satzungsänderung zu. Die Friedhofsordnung wird entsprechend der Anlage 1 geändert.

Sachverhalt:

Auf den Ortsteilfriedhöfen kam vor einiger Zeit die Frage auf, wer für die Pflege und Sauberhaltung der Bereiche zwischen den Gräbern zuständig ist.

Nach § 22 Abs. 6 der Friedhofsordnung obliegt das „Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten“ ausschließlich der Gemeinde. Die Praxis ist allerdings nicht einheitlich. Auf einigen Friedhöfen ist historisch bedingt diese Pflege den Angehörigen übertragen worden. Geregelt wurde dies über die Tafel „Friedhofsordnung“ bzw. „Verhalten auf dem Friedhof“ am Eingang des Friedhofes.

Nun war der Wunsch, sowohl von den Ortsvorstehern wie auch vom Tiefbauamt, hier eine einheitliche Regelung zu finden und den Aufwand für die Stadt so gering wie möglich zu halten. Bei Zwischenwegen aus Split soll künftig die Pflege durch die Angehörigen erfolgen. Bei Rasengrabfeldern und Zwischenwegen aus Rasen (gibt es nur vereinzelt) muss die Pflege allerdings bei der Stadt bleiben.

Die Friedhofsordnung soll deshalb dementsprechend angepasst werden. Die notwendige Satzungsänderung ist in Anlage 1 beigefügt. Nach Inkrafttreten der Satzungsänderung werden dann auf allen Friedhöfen neue einheitliche Hinweisschilder angebracht.

Jürgen Eberle